

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 3 Oktober 2018

www.aspe-institut.de

Zunächst ein wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Im Rahmen der Hotline können wir immer wieder feststellen, dass die Updates für die ASPE-Management Application nicht bei allen unserer User zeitnah installiert werden. Die birgt jedoch Probleme:

1. Wichtige Funktionen, die die Arbeit mit ASPE erleichtern, können nicht genutzt werden.
2. Wichtige gesetzliche Änderungen stehen Ihnen nicht rechtzeitig zur Verfügung, was im schlimmsten Fall dazu führt, dass die Verwaltungsakte nicht mehr rechtsgültig sind.

Falls Sie das neueste Update (per E-Mail verschickt am 15.08.18) und Patch (per E-Mail verschickt am 11.09.2018) bisher noch nicht installiert haben, bitten wir Sie dies umgehend nachzuholen!

Achten Sie bitte auf den Hinweis, der auf der Startseite links eingeblendet wird, sobald Sie ASPE gestartet haben. Hier steht in der ersten Zeile, wann das neueste Update oder Patch ausgeliefert wurde.

Mehr Informationen zum Patch finden Sie auf Seite 6.

Software. Workshops. Gutachten.

Neuigkeiten aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Thema „Der Wolf in Deutschland – eine ehemals ausgerottete Art und ihre Rückkehr“:

Wie viele Wölfe gibt es in Deutschland?

In ganz Deutschland lebten im Monitoringjahr 2016 und 2017 insgesamt 60 bestätigte Rudel (plus 14 gegenüber 2015 und 2016), 16 Paare (minus 6), zwei territoriale Einzeltiere. In 56 Rudeln wurde Reproduktion nachgewiesen, insgesamt wurden 218 Welpen bestätigt. Welpenzahlen werden überwiegend im Sommer erhoben, da Wolfswelpen in der Regel Anfang Mai geboren werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Mindestzahlen. Welpenspuren sind nämlich zum Beispiel in den ersten Monaten nicht von Hundespuren zu unterscheiden. Insofern ist die Feststellung von Welpenzahlen zusätzlich erschwert. Die Steigerung der Wolfspopulation betrug im letzten Wolfsjahr circa 25 Prozent. Die Ergebnisse des Monitoringjahres 2017 und 2018 werden im Spätherbst 2018 vorliegen. Der positive Trend der Populationsentwicklung hält an, auch wenn es im Monitoringjahr 2016 und 2017 insgesamt 52 Totfunde gab und damit auch hier ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Der Zuwachs ist damit zu erklären, dass zurzeit noch unbesetzte Territorien besiedelt werden. Sobald diese besetzt sind, kann keine weitere Besiedelung mehr stattfinden.

In der Presse und durch interessierte Kreise werden oftmals weitaus höhere Bestandszahlen errechnet und medienwirksam lanciert, als die oben genannten. Diese Zahlen sind falsch und beruhen auf unseriösen Hochrechnungen.

Die Sterblichkeit junger Wölfe ist hoch, vor allem in den ersten zwei Lebensjahren. Dies ist ein Grund, warum Hochrechnungen mit Unsicherheiten behaftet sind. Wurfgröße und Überlebensrate der Welpen sind stark abhängig vom Nahrungsangebot im Wolfsrevier. Aber auch in beutereichen Revieren muss mit einer hohen Mortalität (das heißt etwa bis Jahresende des Geburtsjahres) von 20 bis 30 Prozent gerechnet werden. Durch Verkehrsunfälle, (illegale) Abschüsse, Vergiftung oder andere menschliche Einflüsse kann die Zuwachsrate in Wolfspopulationen ebenfalls gedrückt werden. Verkehrsunfälle sind die häufigste unnatürliche Todesursache. Aber auch Krankheiten wie die Räude machen Jungtieren zu schaffen.

Quelle: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland/>

Wo gibt es überall Wölfe in Deutschland und wie breiten sie sich aus?

Die meisten Tiere leben nach wie vor in Brandenburg und in Sachsen, wo im Jahr 2000 erstmals nach der Ausrottung der Art in Deutschland vor 150 Jahren ein Wolfspaar aus Polen Welpen geboren hat. Die Wolfsvorkommen konzentrieren sich derzeit weiterhin vor allem auf das norddeutsche Tiefland, das sich von der sächsischen Lausitz in nordwestlicher Richtung über Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis nach Niedersachsen erstreckt. Auch in Bayern leben mittlerweile zwei Wolfspaare. Die Wölfe in Deutschland gehören zur mitteleuropäischen Flachlandpopulation, die sich auch über die Mittelgebirge erstreckt.

Die Ausdehnung des Verbreitungsgebiets führt nicht zu höheren Wolfsdichten. Wo ein Rudel sesshaft ist, kommt kein Zweites oder Weiteres hinzu. Wolfsrudel besetzen Territorien, die sie gegen fremde Rudel verteidigen. Ein Rudel besteht aus den beiden Elterntieren sowie dem ein- bis zweijährigen Nachwuchs. Wenn der Nachwuchs die Geschlechtsreife erreicht, wandern die Jungwölfe ab und suchen sich ein eigenes Territorium. Insofern hat es die Bevölkerung in einem bestimmten Wolfsverbreitungsgebiet (Territorium) maximal mit einem Wolfsrudel zu tun. Auch die Größe der jeweiligen Rudelterritorien hängt vor allem von der verfügbaren Nahrung ab und kann einer BfN-Pilotstudie zur Abwanderung und Ausbreitung von Wölfen in Deutschland zufolge zwischen 103 und 375 Quadratkilometern liegen. Je weniger Beutetiere auf einer Fläche leben, desto größer sind die Wolfsterritorien. Weil die Jungwölfe in der Regel mit Erreichen der Geschlechtsreife aus dem elterlichen Territorium abwandern, bleibt die Anzahl der Wölfe, die sich innerhalb eines bestimmten Gebietes etabliert haben, in der Folge dann meist relativ konstant.

Quelle: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland/>

Usutu-Virus tötet mehr Vögel als je zuvor

Nun auch ein erster Labornachweis aus Mecklenburg-Vorpommern

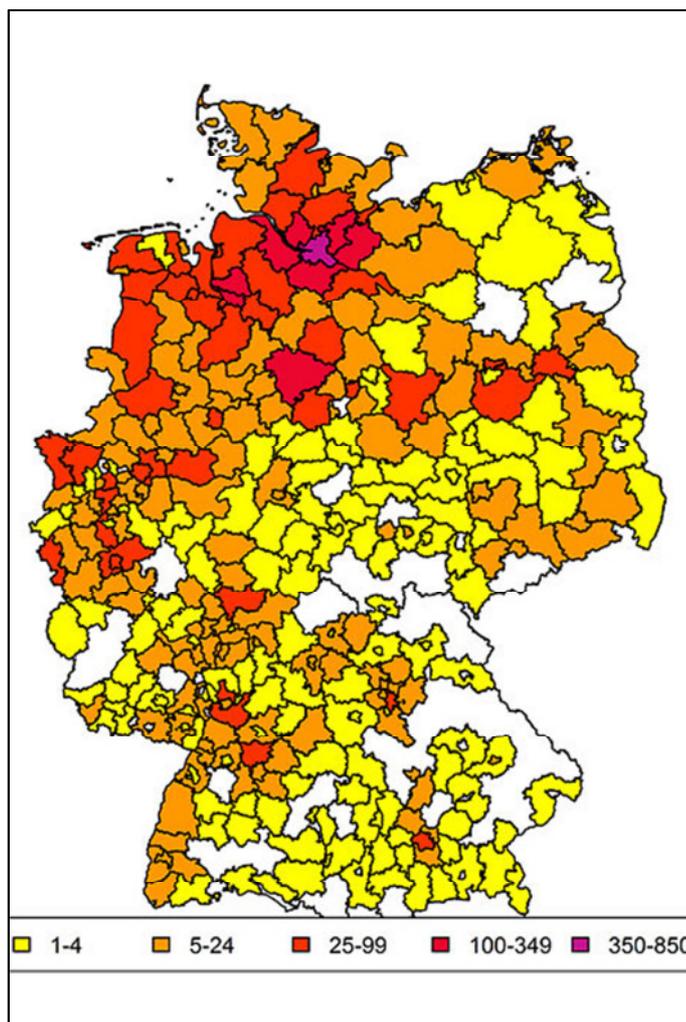
Das Usutu-Virus breitet sich zunehmend über Deutschland aus. 2018 wurden dem NABU bereits 11.583 Verdachtsfälle mit 23.775 betroffenen Vögeln gemeldet. Der NABU bittet weiterhin, kranke oder verendete Tiere zu melden und zur Untersuchung einzusenden.



Amsel mit Usutu-Verdacht - Foto: NABU/Stefan Bosch

Update 13. September 2018 - In der vergangenen Woche war erstmals in diesem Jahr ein Rückgang der pro Tag eingehenden Usutu-Verdachtsmeldungen festzustellen. Statt täglich 400 neuer Meldungen waren es zuletzt nur noch gut 200. Voraussichtlich werden damit im September weniger betroffene Vögel gemeldet als im August. Bis heute sind es 2018 insgesamt 11.583 Meldungen mit 23.775 betroffenen Vögeln. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist ab Ende September mit einem deutlichen Rückgang neuer Usutu-Fälle zu rechnen.

Wie bereits zuvor kommen die meisten neuen Meldungen aus dem Norden, aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und inzwischen auch aus dem westlichen Mecklenburg-Vorpommern. Dort wurde bei einem Vogel aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg nun auch der erste Labornachweis des Usutu-Virus im Land Mecklenburg-Vorpommern erbracht.



Usutu-Verdachtsfälle 2018 bis Mitte September

700 Vögel wurden zur Untersuchung an das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNI) in Hamburg geschickt. Von bisher 250 untersuchten Vögeln wurden 131 positiv auf das Usutu-Virus getestet, darunter neben Amseln auch elf Vögel anderer Arten wie Singdrosseln, Meisen oder Finken.

Das diesjährige Ausmaß des Vogelsterbens durch das Usutu-Virus übertrifft alle Vorjahre bei Weitem. Dies liegt auch an der inzwischen sehr weiten Verbreitung des Virus über den größten Teil Westdeutschlands. Interessanterweise fällt das starke Auftreten von Usutu-Infektionen nicht mit einer großen Zahl an Stechmücken zusammen, die in diesem Jahr wegen der großen Trockenheit gerade in Norddeutschland eher in kleinen Mengen auftreten. Das lässt vermuten, dass die für die Virenvermehrung innerhalb der Mücken wichtige Wärme einen größeren Effekt auf die Virenverbreitung hat als die bloße Zahl an Stechmücken als potentielle Überträger.

Um die tatsächliche Ausbreitung des Virus dokumentieren zu können, ist es wichtig, möglichst viele

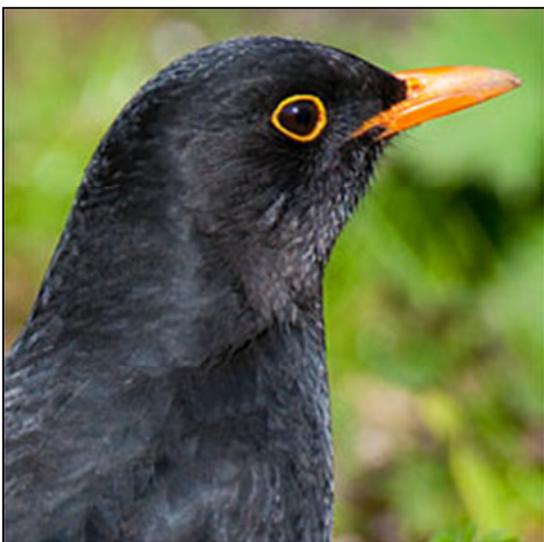
Verdachtsfälle im Labor bestätigen zu können. Entsprechende Untersuchungen nehmen neben dem BNI auch einige veterinärmedizinischen Untersuchungsämter vor. Durch das Virus verursachte Todesfälle von Vögeln treten jeweils während der Stechmückensaison von Mai bis September auf. Infizierte Vögel wirken offensichtlich krank, apathisch, flüchten nicht mehr und sterben meist innerhalb weniger Tage. Fast immer sind es Amseln, bei denen diese Krankheit festgestellt wird, weshalb die Usutu-Epidemie auch als „Amselsterben“ bekannt wurde. Allerdings werden auch andere Vogelarten von diesem Virus befallen und können daran sterben.

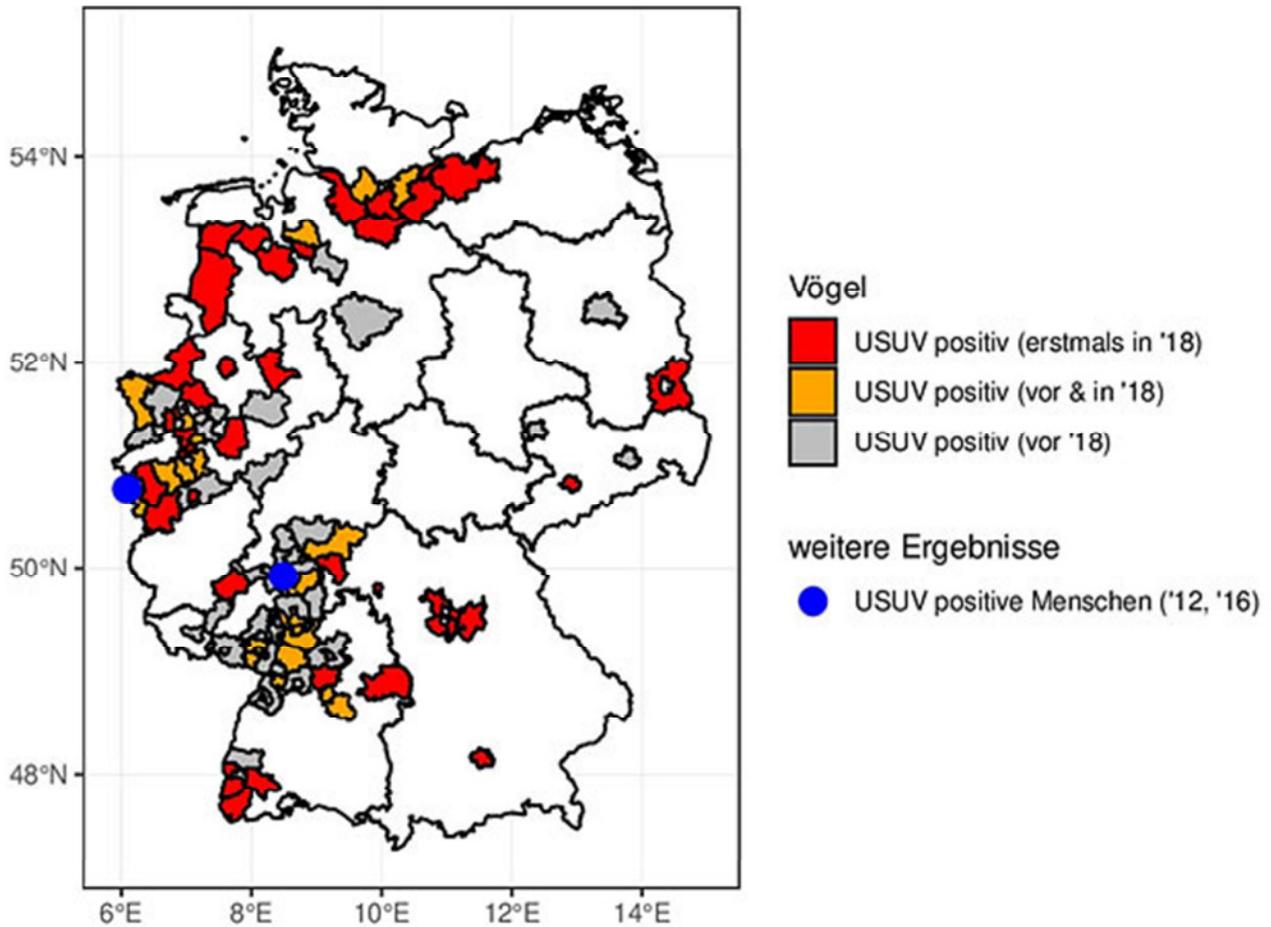
Melden Sie uns kranke oder tote Amseln

Melden Sie uns Fundort, Funddatum, nähere Fundumstände und Symptome der Vögel.

[Meldeaktion zum Amselsterben](#)

Der NABU bittet weiterhin um die Meldung aller Verdachtsfälle über das Onlineformular. Das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin in Hamburg nimmt weiterhin alle eingesandten toten Vögel zur Untersuchung an. Um die Auswirkungen auf die Vogelbestände zu erforschen, vergleichen NABU und BNI Usutu-Daten mit den Ergebnissen der NABU-Gartenvogelzählaktionen. Machen Sie also mit bei den NABU-Aktionen „Stunde der Wintervögel“ im Januar und „Stunde der Gartenvögel“ im kommenden Mai.





Landkreise mit Labornachweisen des Usutu-Virus in toten Vögeln nach Daten des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin (BNI) bis zum 10. September 2018. Eingezeichnet sind auch die beiden einzigen Labornachweise des Virus bei Menschen in Deutschland 2012 und 2016. Beide Infizierten hatten jedoch keine Krankheitssymptome.

Leider kann man Usutu-Infektionen weder verhindern noch behandeln. Es bleibt lediglich die einmalige Chance zu nutzen, die Auswirkungen einer für Deutschland neuen Vogelkrankheit auf wildlebende Vogelarten zu dokumentieren und deren Folgen abzuschätzen. Ziel ist es, neuartige Gefährdungsur-sachen für Vogelarten mit anderen Bedrohungen wie Klimawandel und Lebensraumverlust vergleichen und beurteilen zu können. Um Amseln und anderen Vögeln dabei zu helfen, mit solchen Problemen klarzukommen, ist es aber wichtig, ihnen in unseren Gärten möglichst gute Lebensbedingungen

zu bieten. Viele Tipps und Infos zu diesem Thema finden Sie unter

www.NABU.de/Vogelgarten

Tote Vögel sollen nur mit Schutzhandschuhen oder einer umgestülpten Plastiktüte gegriffen werden. Der Mensch kann durch das Usutu-Virus infiziert werden, aber - wie bei den meisten durch Stechmücken übertragenen Viren - kommt es nur sehr selten zu schweren Erkrankungen.

Quelle: <https://www.nabu.de/news/2018/09/usutu-news.html>

Neues vom Zootier des Jahres

Informatives Video über die Scharnierschildkröte auf youtube verfügbar

Die Aktion „Zootier des Jahres“ hilft bei der Bewahrung bedrohter Populationen und will die Gefährdung einer Art in der Öffentlichkeit aufmerksam machen. Nach dem Leopard (2016), dem Kakadu (2017) ist es in diesem Jahr die Scharnierschildkröte. Wir berichteten darüber im ersten Newsletter in diesem Jahr. Von den Initiatoren wurde jetzt ein Kurzfilm mit vielen Informationen über die Schildkröte angefertigt. Über folgenden Link können Sie es sich auf youtube ansehen:

<https://youtu.be/ncF2qeigpbo>



Software. Workshops. Gutachten.

Mitteilungen an alle Kunden

- **Ein Update, Version 1.1.18.277 und ein Patch, Version 1.1.18.278 für die ASPE Management Application haben wir am 15.08. bzw. 11.09.2018 an unsere Kunden verschickt**

Ein Punkt des Updates 1.1.18.277 war u.a. die Umwandlung des Feldes „lfd. Nr.“ in der Meldemaske für ein wertrichtiges Sortieren in der Listenansicht.

Diese Änderung erfolgte auf vielfachen Wunsch unserer Anwenderinnen und Anwender.

Seit dem Update ist es nun nur noch möglich, Zahlen in das Feld „lfd. Nr.“ einzutragen. Da wir von einigen Usern jedoch gehört haben, dass die laufenden Zuchtbuchnr. häufig mit einem Buchstaben versehen ist, haben wir uns für ein Patch entschieden. Auch müssen so die Einträge nicht mehr manuell, in z.T. mühsamer Arbeit, geändert werden.

Mit dem Patch wird die Meldemaske um das Feld „Zusatz“ ergänzt. Hierhin werden mit dem Patch alle Einträge aus dem Feld „lfd. Nr.“, die noch Text und/oder Sonderzeichen enthalten, verschoben. Für User, die bis jetzt nur Zahlenwerte in das Feld „lfd. Nr.“ eingetragen haben, ändert sich nichts. Sie profitieren lediglich von einem zusätzlichen Feld in der Meldemaske. Selbstverständlich haben wir alle entsprechenden Reporte, die Erweiterte- und die Spezial-Suche mit dem Feld „Zusatz“ ergänzt.

- Die aktuelle Version lautet 1.1.0.18.278

Rechtsanwalt Dietrich Rössel beantwortet rechtliche Fragen zur Tierhaltung

Hier ein weiterer Artikel zu rechtlichen Fragen aus dem Themenkreis Tierhaltung und Artenschutz. Rechtsanwalt Dietrich Rössel aus Königstein im Taunus ist spezialisiert auf Tierrecht und hat sich bereit erklärt, uns laufend mit neuen Informationen zu versorgen. Die Artikel stammen aus Veröffentlichungen in den Zeitschriften Reptilia und Datz (Die Aquarienzeitschrift).



Dass der Halter eines Tieres für die Veröffentlichung von Fotos seines Liebling nicht ohne Weiteres ein Honorar verlangen kann und auch in aller Regel keinen Anspruch dahingehend hat, dass die Veröffentlichung des Tierfotos unterbleibt, darf inzwischen als gefestigte Rechtsprechung angenommen werden. Was geschieht aber, wenn das Veterinäramt die Veröffentlichung eines Tierfotos verbieten will, weil dieses angeblich tierschutzwidrige Zustände zeigt und für diese Werbung macht?

Mit dieser Frage hatte sich das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zu befassen (Az.: 20 A 1403/10). Ein Verein bildete auf einer Homepage Tiere ab und gab Hinweise zu deren Erwerb im Ausland; die Tiere waren in einer Weise „bearbeitet“, die in Deutschland untersagt ist (konkret: Hunde mit kupierten Ohren). Das Veterinäramt untersagte dem Betreiber der Homepage das „Ausstellen“ solcher Tiere im Internet und begründete dies damit, dass die Präsentation solcher Tiere das Interesse an ihnen wecke oder verstärke.

Der Verein klagte erfolgreich gegen dieses Verbot. Das Gericht hielt zunächst fest, dass allenfalls § 16a des Tierschutzgesetzes als Ermächtigungsgrundlage für das behördliche Handeln in Frage komme. Nach dieser Vorschrift dürfe das Veterinäramt u. a. diejenigen Anordnungen treffen, die zur Vermeidung künftiger Tierschutzverstöße notwendig seien. Das bloße Einstellen von Fotos, die tierschutzwidrig behandelte Tiere zeigen, verstoße aber nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Auch wenn bestimmte Tiere aufgrund bestimmter Eigenschaften nicht in natura „ausgestellt“ werden dürften, so rechtfertige das nicht das ausgesprochene Bilderverbot. Das Präsentieren von Fotos könne nämlich mit dem Ausstellen der Tiere keinesfalls gleichgesetzt werden; „Ausstellen“ sei nur die direkte, „körperliche Zurschaustellung“ der Tiere. Das ausschließliche Präsentieren von Fotos komme dem nicht gleich,

sodass es auch nicht unter Bezugnahme auf tierschutzrechtliche Vorschriften verboten werden könne. ■

Rechtsanwalt Dietrich Rössel



Oft genug gibt es Probleme mit dem Herkunftsnachweis im Artenschutzrecht. Das gilt auch für lebende Tiere, die aufgrund der artenschutzrechtlichen Beweislastumkehr (§ 46 BNatSchG) – der Besitzer hat die rechtmäßige Herkunft zu beweisen – beschlagnahmt und eingezogen werden.

Das Verwaltungsgericht Berlin (Urteil vom 08.11.2016, Az.: 24 K 391.15) hatte sich kürzlich mit der Klage eines Kaufhauses zu befassen, das hochwertige Lederprodukte aus Krokodilleleder anbot. Diese waren beschlagnahmt worden, da nach Auffassung der zuständigen Behörde kein ausreichender Nachweis für die Vermarktungserlaubnis gerade der konkreten, aus Krokodilleleder gefertigten Gegenstände vorlag.

Das Gericht bestätigte die Beschlagnahme und anschließende Einziehung der Lederprodukte: Die vorgelegten Genehmigungen seien nicht eindeutig den konkreten, angebotenen Taschen und Gürteln zuzuordnen. Auch dass die Produkte von hochpreisigen und seriösen Herstellern stammen, sei nicht geeignet, die Beweisführung zu erleichtern; der Ruf des Unternehmens sei ebenso wenig wie der hohe Preis des angebotenen Gegenstandes ein hinreichender Nachweis für die rechtmäßige Herkunft des Produktes.

Die Entscheidung zeigt – auch für den Handel mit rechtmäßigen Nachzuchten gefährdeter Tierarten –, wie wichtig eine exakte Dokumentation auch des lebenden Tieres ist, damit der artenschutzrechtliche Nachweis der rechtmäßigen Herkunft geführt werden kann. ■

Rechtsanwalt Dietrich Rössel

REPTILIA 22 (1), 2017: 14

Tipps und Kniffe:

von Gisela Hermanns

Der Adresstyp in Adressen

In unseren Schulungen werde ich häufig gefragt, was es mit dem Adresstyp in Adressen auf sich hat. Da die meisten Anwenderinnen und Anwender die Funktion des Feldes nicht richtig kennen, möchte ich Ihnen heute mehr darüber erzählen.



Klaus Mustermann, Recklinghausen

Formular Verteiler Wiedervorlage / Journal Historie Dokumente

Akte

geändert am 28.02.2018 11:56 von User Gisela Hermanns

Aktenzeichen RE-ST-333 Bearbeiter

Gemeindkzeichen 55.620.32 < Anzeige

Adress ID 785 Adresstyp Verwaltungsbereich

Das Adressfeld steht im Bereich „Akte“ und sagt etwas zum Typ der Adresse aus. Über den Eintrag werden also die einzelnen Adressen gekennzeichnet, damit man sie z.B. besser bei einer Abfrage sortieren kann. Bei dem Feld handelt es sich um ein sogenanntes „selbstlernendes“ Feld, d.h. die Einträge können von Ihnen bestimmt werden und werden Ihnen dann in der Liste zur Auswahl angezeigt.

In der Regel erfassen Sie Adressen aus Ihrem Verwaltungsbereich.

Sinnvolle Adresstypen könnten neben „Verwaltungsbereich“ und „Eigene Behörde“ folgende sein:

- „Außerhalb des Verwaltungsbereichs“ oder einfach nur „Fremd“
- „Verstorben“
- „Ausland“ oder „EU“
- „Außerhalb EU“

Halter, die verstorben sind, deren Adresse jedoch noch als Vor- oder Nachbesitzer einem Vorgang zugeordnet sind, können nicht gelöscht werden. Hier würde sich empfehlen, als Adresstyp „Verstorben“ zu wählen.

Nutzen Sie den Adresstyp um Ihre Adressen zu kennzeichnen und Sie auf den ersten Blick sehen, woher die Adresse stammt bzw. was es mit ihr auf sich hat.

Bis zum nächsten Mal

Ihre *Gisela Hermanns*

Aktuelle Seminartermine:

ASPE-Institut GmbH

- **Das neue Schulungsprogramm erscheint im Januar 2019**

Wir bieten auch individuelle Schulungen für Kleingruppen in unserem eigenen Schulungsraum an. Bei Interesse können Sie uns gerne ansprechen.

Alle Informationen zu unseren Schulungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.aspe.biz/workshop.php>

Artenschutzzentrum Metelen

- **Anfängerkurs Artenschutzvollzug** 06.–08. November 2018

Informationen zu den Veranstaltungen im Artenschutzzentrum Metelen des Lanuv finden Sie hier: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/artenschutzzentrum-metelen/fortbildungen/>

Natur- und Umweltschutzakademie NRW

Informationen zu den Veranstaltungen der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) finden Sie hier: <http://www.nua.nrw.de/veranstaltungen/>

Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen (AAT)

- **Fachtagung „Landwirtschaft und Artenschutz“** 18. / 19. Januar 2019 in Jena
- **16. Fachtagung „Fischartenschutz und Gewässerökologie“** 22. / 23. Februar 2019 in Jena
Eine Kooperation der AAT Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. und Thüringer Fischereiverband e.V.
- **16. Fachtagung „Jagd und Artenschutz“** 08. / 09. März 2019 in Jena
Eine Kooperation der AAT und dem Landesjagdverband Thüringen e.V.
- **28. Int. Naturschutztagung „Zoologischer und botanischer Artenschutz in Mitteleuropa“**
Herbst 2019 in Bad Blankenburg

Informationen zu den Veranstaltungen der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen finden Sie hier: www.ag-artenschutz.de
Tel.: 03641 / 61 74 54, Fax: 03641 / 60 56 25
E-Mail: ag-artenschutz@freenet.de

Quelle: <http://www.ag-artenschutz.de/de/tagungen/Tagungsvorschau%202019.pdf>

Software. Workshops. Gutachten.

Literaturempfehlung:

Achtung! Neu überarbeitete Fassung:

1. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Januar 2018. Download unter:

<http://www.aspe.biz/downloads.php>

Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weitere Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand Januar 2018.

2. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Artenschutzgutachten in der Praxis. Recklinghausen, Mai 2014.

Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Was bedeutet es, wenn die Behörde ein Artenschutzgutachten fordert? Wie geht das vor sich? Welche Untersuchungen müssen durchgeführt werden? Diese und viele weitere Fragen beantwortet Ihnen unsere Präsentation.

3. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Rechtliche Regelungen zu Tiergehegen sämtlicher Bundesländer. März 2015. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Die Genehmigungspflichten und –voraussetzungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hier sind alle Länderregelungen einzeln aufgelistet und synoptisch zusammengefasst dargestellt.

4. LANUV-Info 39: Blühende Vielfalt am Wegesrand. Praxis-Leitfaden für artenreiche Weg- und Feldraine

http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/web/babel/media/p-Broschuere_Wegrain_mit%20links.pdf

5. Zobel, Stefan: Gefährliche Tiere im Feuerwehreinsatz. Erschienen in der Serie „Besondere Gefahrenlagen“ im Kohlhammer-Verlag. ISBN 978-2-17-031095-7, 13,00 €

Eine Buchbesprechung finden Sie in der aktuellen Ausgabe 02/2017 des Vereinsmagazins der Auffangstation für Reptilien, München e.V. „Wissen schützt Tiere“.

Info:

Für den Fall, dass **Elfenbein** datiert werden muss, gibt es drei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg

2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070

www.a-analytics.de.

3. Christian-Albrechts-Universität Kiel, Dr. Matthias Hüls, Leibniz Labor für Altersbestimmung und Isotopenforschung, Max Eyth-Str. 11-13, 24118 Kiel, Tel.: 0049 431 880 7391.

E-Mail: mhuels@leibniz.uni-kiel.de

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen! Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber

ASPE-Institut GmbH

Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361/ 108296
Fax: 032221/ 302433
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe.biz
www.aspe-institut.de
www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Theresa Brinkhaus

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473

DE 126341160

ViSdP:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion & Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH